

▪ Inhabergrundsatz

Bei der Schaffung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks 1953 ging der Gesetzgeber vom sogenannten „Inhaber-Befähigungsgrundsatz“ aus. Danach war in der Regel der Inhaber eines Handwerksbetriebes der Handwerksmeister, der sowohl kaufmännisch-unternehmerisch als auch fachlich seinen Gewerbebetrieb persönlich umfassend leitete und führte.

Seit der letzten Novellierung der HwO am 01.01.2004 wurde von dem „Inhaber-Befähigungsgrundsatz“ abgewichen. Seit 01.01.2004 ist es grundsätzlich auch einem Inhaber eines Handwerksbetriebes (Einzelbetriebsinhaber) möglich, durch Beschäftigung eines Betriebsleiters die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu schaffen. Dasselbe gilt bei Eintragungen von juristischen Personen (GmbH) oder Personengesellschaften (Gesellschaften des bürgerlichen Rechts).

▪ Technische Betriebsleitung in einem Handwerksunternehmen

Im Recht der Handwerksunternehmen gilt der Befähigungsgrundsatz, der die Leitung eines Handwerksbetriebes durch eine befähigte Handwerkerin oder Handwerker fordert.

Infolgedessen ist ein Handwerksbetrieb tatsächlich von einer qualifizierten Persönlichkeit zu leiten. Grundsätzlich ist die Qualifikation mit der Meisterprüfung in dem jeweiligen Handwerk oder in einem verwandten Handwerk belegt. Es können aber auch die Inhaber von Ingenieurdiplomen der jeweiligen Fachrichtung, Industriemeister der jeweiligen Fachrichtung, staatlich anerkannte Techniker der jeweiligen Fachrichtung sowie Inhaber von Sondergenehmigungen nach §§ 7a, 7b, 8 oder 9 Handwerksordnung Betriebsleiter sein.

Der Inhalt der Betriebsleitung richtet sich am Vorbild eines Handwerksmeisters aus, der seinen eigenen Handwerksbetrieb vielschichtig und umfassend leitet. Die Handwerksausübung eines Unternehmers, dessen Inhaber nicht persönlich über die Meisterprüfung oder in anderer Weise über die Eintragungsvoraussetzungen nach der Handwerksordnung verfügt, muss einen technischen Betriebsleiter zur Wahrnehmung des handwerklichen Befähigungsnachweises beschäftigen. Die Betriebsleitung setzt die ständige Vertrautheit mit dem Betriebsgeschehen voraus. Diese Vertrautheit kann nur durch ständige Verbindung mit dem Betrieb und durch unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Kontakt zum Unternehmen entstehen und gesichert bleiben.

Ein Konzessionsträger als „Strohmann“, der seinen Titel zur Verfügung stellt, reicht für eine Betriebsleitung keineswegs aus; dieses Verhalten verzerrt den Wettbewerb und verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen.

▪ Anforderungen an den technischen Betriebsleiter

Das Betriebsleiterprinzip will sicherstellen, dass ein Handwerk auch dann fachlich qualifiziert ausgeübt wird, wenn eine juristische Person es betreibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 16.04.1991 festgestellt, dass ein Betriebsleiter einer juristischen Person wie ein das Handwerk selbständig betreibender Handwerksmeister die handwerklichen Tätigkeiten leiten muss. Er hat dafür zu sorgen, dass die handwerklichen Arbeiten meisterhaft ausgeführt werden.

Die fachlich-technische Leitung des Betriebes muss in seiner Hand liegen. Er muss den Handwerksbetrieb in der fachlichen Ausgestaltung und im technischen Ablauf bestimmen und insoweit die Verantwortung tragen.

Aus dieser dem Inhaber eines Handwerksbetriebes in gewisser Beziehung vergleichbaren Stellung ergeben sich dann die Anforderungen an die dem Betriebsleiter vertraglich einzuräumenden Befugnisse und Aufgaben. Das Bundesverwaltungsgericht fährt in der erwähnten Entscheidung fort:

„Daraus folgt, dass der Betriebsleiter nach seiner vertraglichen Stellung zu der juristischen Person rechtlich in der Lage sein muss, bestimmenden Einfluss auf den handwerklichen Betrieb zu nehmen. Er muss insbesondere zum Vorgesetzten der handwerklich beschäftigten Betriebsangehörigen bestellt und ihnen gegenüber fachlich weisungsbefugt sein. Er muss außerdem die ihm übertragene Leitung tatsächlich ausüben können und auch ausüben. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und darf sich nicht etwa auf eine bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken. Er hat Mängel in der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und ggf. zu korrigieren, aber auch dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben“.

Die Tätigkeit eines technischen Betriebsleiters kann deshalb nur akzeptiert werden bei einer Mindestarbeitszeit in Höhe der halben tariflichen Arbeitszeit bzw. zwanzig Stunden in der Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die sogenannten Gefahren- und Gesundheitshandwerke (z. B. Dachdecker, Kraftfahrzeugtechniker, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Augentoptiker, Zahntechniker etc.). Bei diesen Handwerken fordert die Rechtsprechung eine ständige Präsenz des Betriebsleiters, weil nur so die handwerkliche Leistung am Kunden bzw. die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften kontrolliert bzw. sichergestellt werden kann. „Freie Mitarbeiter“ können grundsätzlich nicht anerkannt werden, da die erforderliche Einbindung in den Betrieb fehlt.

Die Vergütung der Betriebsleitertätigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Aufgabe stehen. Tarifverträge sehen in der Regel Gruppen für leitende Mitarbeiter vor, so dass darauf zurückgegriffen werden kann.

Die Rechtsprechung hat eine unangemessen niedrige Vergütung als ein Indiz gegen die Ernsthaftigkeit eines Betriebsleiterverhältnisses gewertet und das Vorliegen eines Scheinvertrages angenommen.

Die Eintragung eines technischen Betriebsleiters in die Handwerksrolle kann grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn der Antragsteller, z.B. Einzelbetriebsinhaber, GmbH, einen entsprechenden Arbeitsvertrag sowie eine Betriebsleitererklärung mit dem angestellten technischen Betriebsleiter vorlegt. Die vorgenannten Voraussetzungen sind bei Abschluss des Arbeitsvertrages zu beachten. Die benötigten Formvordrucke (Arbeitsverträge, Betriebsleitererklärungen) können bei der zuständigen Handwerkskammer kostenlos angefordert werden.



Ergeben sich Änderungen in der technischen Betriebsleitung (Neueinstellung oder Kündigung eines technischen Betriebsleiters) so muss der eingetragene Handwerksbetrieb gemäß § 16 Abs. 2 Handwerksordnung diese Veränderung anzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, handelt der Handwerksbetrieb gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Haben Sie noch Fragen zur technischen Betriebsleitung im Handwerk?

Ihre Ansprechpartner bei der Handwerkskammer des Saarlandes

Frau Doris Clohs

Tel.: 0681 58 09 – 105

Fax: 0681 58 09 – 222 105

E-Mail: d.clohs@hwk-saarland.de

Frau Magdalena Marquardt

Tel.: 0681 58 09 – 113

Fax: 0681 58 09 – 222 113

E-Mail: m.marquardt@hwk-saarland.de

Herr Thomas Priester

Tel.: 0681 58 09 – 198

Fax: 0681 58 09 – 222 198

E-Mail: t.priester@hwk-saarland.de

Frau Aileen Bierbrauer

Tel.: 0681 58 09 – 197

Fax: 0681 58 09 – 222 197

E-Mail: a.bierbrauer@hwk-saarland.de